

*Christel Locher wurde bei den Deutschen Meisterschaften der Senioren 2014 in Bielefeld zweifache Deutsche Meisterin in der Klasse Ü65.
(Foto: Raimund Lenges)*



SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Umfang und Gültigkeit	214
2	Erwirkung der Spielberechtigung	214
3	Austritt aus einem Verein ohne Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung	215
4	Austritt aus einem Verein in Verbindung mit einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung	215
5	Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein	216
6	Ergänzungsbestimmungen für Nachwuchsspieler zu den Abschnitten 3, 4 und 5	217
7	Spielberechtigung von Nachwuchsspielern im Erwachsenenbereich	217
8	Spielberechtigung	217

SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG

1 Umfang und Gültigkeit

1.1

In dieser Spielberechtigungsordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Ersterteilung, dem Wiederaufleben, dem Wechsel sowie der Löschung der Spielberechtigung zusammenhängen.

1.2

Sie ist gültig für den Hessischen Tischtennis-Verband (HTTV) und ergänzt Abschnitt 2 der Wettspielordnung.

2 Erwirkung der Spielberechtigung

2.1

Soll ein Spieler, der bisher keine Spielberechtigung besitzt, am Spielbetrieb eines Vereines teilnehmen, so muss der betreffende Verein für diesen Spieler die Spielberechtigung erwirken. Dies ist online über die Internetplattform (click-TT) oder über Antragsformulare möglich, die im Downloadbereich der HTTV-Homepage zu finden sind.

2.2

Dabei müssen folgende Daten des Spielers erfasst werden:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Geschlecht.

Im über die Internetplattform erzeugten PDF-Dokument bzw. im Antragsformular sind folgende Unterschriften zu leisten:

- des Vereinsvorsitzenden oder Abteilungsleiters,
- des Spielers und bei Nachwuchsspielern der gesetzlichen Vertreter.

2.3

Nach der Online-Absendung des Antrages wird die Spielberechtigung wirksam. Der Geschäftsstelle per Post oder Telefax übersandte Antragsformulare werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt bearbeitet, die Spielberechtigung wird dem Verein über die Internetplattform angezeigt.

2.4

Für jede so erteilte Spielberechtigung wird dem betr. Vereine eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Vorstandsvorstand festgelegt wird.

3 Austritt aus einem Verein ohne Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung

Meldet sich ein Spieler aus einem Verein ab, für den er bisher spielberechtigt war, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zu stellen, so ist folgendes zu beachten:

3.1

Der Austritt aus dem Verein ist nur dann gültig, wenn er der jeweiligen Vereinssatzung entsprechend erfolgt.

3.2

Der Verein ist verpflichtet, dem ausgetretenen Spieler die schriftlich eingereichte Austrittserklärung innerhalb von 8 Tagen zu bestätigen. Innerhalb der gleichen Frist ist die Spielberechtigung des ausgetretenen Spielers entweder durch den Verein in der Internetplattform zu löschen oder der Geschäftsstelle des HTTV ein Antrag auf Löschung der Spielberechtigung zuzusenden. Wird die Löschung nicht online vorgenommen bzw. die Geschäftsstelle nicht über den Austritt unterrichtet, ist dies in jedem Fall strafbar, 7.9.3 der WO des HTTV ist zu beachten.

3.3

Will dieser Spieler jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder am Spielbetrieb eines Vereins teilnehmen, so muss dieser Verein die Bestimmungen und Termine gemäß WO 2 des HTTV beachten. Auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Abmeldung beim alten Verein ist in dem zu stellenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ausdrücklich hinzuweisen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem betr. Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Vorstandsvorstand festgelegt wird.

4 Austritt aus einem Verein in Verbindung mit einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung

Meldet sich ein Spieler aus einem Verein ab, für den er bisher spielberechtigt war, und ist Mitglied in einem Verein, für den er zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, so ist hierbei folgendes zu beachten:

4.1

Für die Austrittserklärung gilt 3.1 der Spielberechtigungsordnung des HTTV.

4.2

Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist von dem Verein, für den der Spieler zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, unter Beachtung der Bestimmungen und Termine gemäß WO 2 des HTTV in der Internetplattform zu bearbeiten bzw. bei der Geschäftsstelle einzureichen. Auf die gleichzeitig beim alten Verein erfolgte Abmeldung ist in dem zu stellenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ausdrücklich hinzuweisen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem neuen Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

4.3

Für den bisherigen Verein gilt 3.2 der Spielberechtigungsordnung des HTTV voll inhaltlich.

5 Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein

Will ein Spieler zukünftig für einen anderen Verein am Spielbetrieb teilnehmen, ohne gleichzeitig seine Mitgliedschaft bei dem Verein aufzukündigen, für den er bisher startberechtigt war, so ist hierbei folgendes zu beachten:

5.1

Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist von dem Verein, für den der Spieler zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, unter Beachtung der Bestimmungen und Termine gem. WO 2 des HTTV in der Internetplattform zu bearbeiten bzw. bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem neuen Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

5.2

Für den bisherigen Verein gilt 3.2 der Spielberechtigungsordnung des HTTV voll inhaltlich.

6 Ergänzungsbestimmungen für Nachwuchsspieler zu den Abschnitten 3, 4 und 5 der Spielberechtigungsordnung

Anträge auf Wechsel der Spielberechtigung für Jugendliche haben dann Gültigkeit, wenn sie durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bestätigt sind.

7 Spielberechtigung von Nachwuchsspielern im Erwachsenenbereich

Die Erteilung der Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenen Spielbetrieb des HTTV ist in der Jugendordnung des HTTV, Abschnitt 3, geregelt.

8 Spielberechtigung

Beantragt ein Verein bei der Geschäftsstelle einen Wechsel der Spielberechtigung nach Abschnitt 3 bis 5 der Spielberechtigungsordnung, so ist der Spieler für den Verein spielberechtigt, wenn der Verein im Besitz der aktualisierten Spielberechtigung ist.